Telefon: 0 233-39870 Telefax: 0 233-989 39870 Mobilitätsreferat Daueranordnungen MOR-GB2.211

Fußgänger- und fahrradsichere Querung Lieberweg

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02080 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14506

Anlage 1: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02080

Anlage 2: Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 27.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 02.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02080 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, bei der Querung des Fuß- und Radweges im Grünanlagenzug über den Lieberweg den Fuß- und Radweg hervorzuheben bzw. die Querung zu erleichtern.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt Mobilitätsreferat Nr. 13 "Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen" der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Rahmen der Neugestaltung des Lieberweges vor einigen Jahren wurde bereits damals geprüft, inwieweit eine Querung im Zuge des Geh- und Radweges möglichst problemlos gestaltet werden kann. Für eine Verkehrsinsel stand jedoch keine ausreichende Gesamtbreite zur Verfügung. Bzgl. eines Zebrastreifens war absehbar, dass hierfür nicht die notwendige Fußgängeranzahl von mindestens 50 Fußgänger pro Stunde zur Hauptverkehrszeit gegeben sein würde. Zudem sind Zebrastreifen bei kombinierten Fuß- und Radwegen stets problematisch, da sie nur dem Fußgänger Vorrang einräumen, dieser Vorrang aber auch häufig von Radfahrern erzwungen wird, was erfahrungsgemäß zu erheblichen Verkehrsgefährdungen führen kann. Insofern wurden im Endausbau breite Randsteinabsenkungen angelegt, um gute Sichtbeziehungen zu ermöglichen.

Seit dem Straßenausbau wurden der Straßenverkehrsbehörde keine Beschwerden zu dieser Örtlichkeit bekannt.

Eine Markierung des Geh- und Radweges quer über den Lieberweg, wie im mündlichen

Seite 2 von 3

Vortrag vorgeschlagen, ist rechtlich nicht möglich, da Fußgängerfurten nur im Zusammenhang mit Signalanlagen angelegt werden dürfen.

Ebenso wenig ist es rechtlich zulässig, einen querenden, auch von Fußgänger*innen benutzten Anlagenweg gegenüber einer nicht ganz unbeträchtlich befahrenen Straße zu bevorrechtigen.

Auch der zuständigen Polizeiinspektion 47 liegen bisher keine Beschwerden in Bezug auf den Weg vor. Der Fußgänger- und Radverkehr wird als minimal eingeschätzt. Sichtbeeinträchtigungen bestehen nicht, gefährliche Situationen wurden bisher ebenfalls nicht bekannt.

Für die im Rahmen der Bürgerversammlung mündlich geäußerten Vorschläge besteht demnach keine Rechtsgrundlage. Eine Notwendigkeit für Maßnahmen ist darüber hinaus nicht ersichtlich. In Anbetracht der Randsteinabsenkungen ist die Barrierefreiheit im allgemein üblichen Rahmen gegeben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02080 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

- 1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - Es ist keine Gefährdung gegeben, die die Vornahme einer Bevorzugung des Fuß- und Radverkehrs gegenüber des Fließverkehrs bei der Querung des Grünanlagenzugs über den Lieberweg rechtfertigen würde.
- 2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02080 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III.	Beschluss nach Antrag Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München	
	Der Vorsitzende	Der Referent
	Fredy Hummel-Haslauer	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat
IV.	WV Mobilitätsreferat – GL5 zur weiteren Veranlassung Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt. An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord An D-II-V / Stadtratsprotokolle Polizeipräsidium München - Abt. E 4	
	mit der Bitte um Kenntnisnahme.	
V.	An das Direktorium – HA II/BA Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.	
	Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).	
	Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe blatt).	
VI.	Über MOR-GL5 zurück zum MOR-GB2.211 zur weiteren Veranlassung Am Mobilitätsreferat, Beschlusswesen	